



1. Berufungsordnung für die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an die Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 17. September 2008 gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachfolgende Berufsungsordnung beschlossen. Das Präsidium hat diese Ordnung am 1. Oktober 2008 genehmigt.

Präambel

Die Leuphana Universität Lüneburg trifft mit der nachfolgenden Berufsungsordnung gemäß § 11 Abs. 3 S. 6 der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg (GO) nähere Regelungen über das Berufsungsverfahren von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

Die Berufsungsordnung orientiert sich explizit an den Empfehlungen der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen (WKN, Empfehlungen zur Qualitätssicherung von Berufsungsverfahren in Universitäten und Hochschulen, Hannover, März 2005), den wissenschaftlichen Standards der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), den Empfehlungen der HRK „Frauen fördern. Empfehlungen zur Verwirklichung von Chancengleichheit im Hochschulbereich“ vom 14.11.2006, den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Ausgestaltung von Berufsungsverfahren vom 20.05.2005 und den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vom 13.07.2007.

Die Leuphana Universität Lüneburg setzt sich das Ziel, mit der Besetzung von neuen Professuren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit einem sehr hohen wissenschaftlichen Niveau und hoher wissenschaftlicher Produktivität an die Hochschule zu binden. Die Ausprägung wissenschaftlicher Exzellenz richtet sich nach dem Profil der ausgeschriebenen Professur als traditionelle Forschungs- und Lehrprofessur, als Forschungsprofessur, als Lehrprofessur oder als Transferprofessur.

Die vorliegende Berufsungsordnung regelt das Berufsungsverfahren mit dem Ziel, höchsten Qualitätsansprüchen hinsichtlich Transparenz, Effektivität und Effizienz sowie den Grundsätzen der Gleichstellung gerecht zu werden.

§ 1

Denomination und Funktionsprüfung

(1) Die Denomination und Funktion einer neu einzurichtenden Professur oder Juniorprofessur an der Leuphana Universität Lüneburg werden nach Anhörung der Dekanekonferenz vom Präsidium unter beratender Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten gem. § 42 Abs. 2 S. 2 NHG mit Bezug auf den geltenden Struktur- und Entwicklungsplan und den Gleichstellungsplan beschlossen.

(2) ¹Hinsichtlich der Denomination und Funktion einer wieder zu besetzenden Professur oder Juniorprofessur entscheidet das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg nach Anhörung der Dekanekonferenz jeweils grundsätzlich, ob

1. die Professur unter Beibehaltung der bisherigen Denomination, Funktionsbeschreibung und Wertigkeit wieder besetzt oder
2. die Professur unter Änderung der Denomination und/oder Funktionsbeschreibung und/oder Wertigkeit wieder besetzt oder
3. die Professur nicht wieder besetzt werden soll.

²Im Falle einer Wiederbesetzung der Professur beauftragt das Präsidium die Dekanin oder den Dekan der zuständigen Fakultät, einen Denominationsvorschlag vorzulegen. ³Hat die Professur fachliche Bezüge zu mehreren Fakultäten, so erfolgt eine Abstimmung der Dekane der beteiligten Fakultäten oder es wird ein Denominationsvorschlag seitens des Präsidiums erstellt. ⁴Der Denominationsvorschlag basiert auf einer Beobachtung und Analyse des Fachgebiets und des potenziellen Bewerberinnen- und Bewerberfeldes und umfasst ggf. die Identifikation von Benchmarkingkandidatinnen und -kandidaten durch die Vertreterinnen und Vertreter des Faches oder im Falle einer interdisziplinär angelegten Professur der beteiligten Fächer.

(3) ¹Als zentrales Instrument der Qualitätssicherung und zur Erhöhung der Transparenz des Berufsungsverfahrens ist der Denominationsvorschlag mit einem durch das Dekanat der betroffenen Fakultät oder das Präsidium entwickelten Profilvertrag zu begründen und zu spezifizieren. ²Die für das Profilvertrag verantwortliche Stelle ist verpflichtet nachzuweisen, dass die Vorstellungen der Professorinnen und Professoren, die in dem betroffenen Wissenschaftsfeld tätig sind, hinsichtlich der Anforderungen und der Ausrichtung der zu besetzenden Professur im Profilvertrag berücksichtigt wurden. ³In dem Profilvertrag werden die relevanten inhaltlichen Eckdaten sowie die Einbindung der Professur in den langfristigen Struktur- und Entwicklungsplan dargelegt (§ 11 Abs. 1 S. 5 GO). ⁴Im Einzelnen werden im Profilvertrag folgende Punkte ausgeführt:

1. Denomination der Professur oder Juniorprofessur
2. Dotierung der Professur (W2 oder W3)
3. Dauer, auf die die Professur angelegt ist, d.h. Berufung auf Dauer oder Berufung auf Zeit (gem. § 28 NHG). Bei Juniorprofessuren ggf. eine Aussage über die Möglichkeit eines „Tenure Track“.
4. Nennung des Profils der Professur (Lehr- und Forschungsprofessur, Forschungs-, Lehr- oder Transferprofessur)
5. Zuordnung zu einem Forschungs-, Lehr- und/oder Transferschwerpunkt der Leuphana Universität Lüneburg und eine explizite Bezugnahme auf Empfehlungen externer Evaluationen
6. Einordnung des Fachgebietes national und international
7. Einschätzung der Bewerber/innenlage
8. Begründung des Profils der Professur
 - 8.1 (Fächerspezifischer) Bedarf, Ausrichtung und Interdisziplinarität (ggf. auch Kooperationsmöglichkeiten innerhalb der Leuphana Universität Lüneburg oder mit Nachbarhochschulen)
 - 8.2 Von der Professur erwarteter Beitrag zur Forschung
 - 8.3 Von der Professur erwarteter Beitrag zur Lehre (inhaltlich, Lehrform und Semesterwochenstunden)
 - 8.4 Erwarteter Beitrag zum Transfer
 - 8.5 Erwartete Beiträge zur Entwicklung der Leuphana Universität Lüneburg und zur Entwicklung der positiven und konstruktiven Zusammenarbeit im Kollegenkreis und der betroffenen Hochschullehrergruppe
9. Entwicklung und Perspektive der Auslastung der Studiengänge, in denen die Professur lehrt
10. Stellungnahme zur Berücksichtigung des Gleichstellungsauftrages (gem. § 21 Abs. 3 S. 2 NHG)
11. Stellungnahme zur Schwerbehindertenförderung (gem. SGB IX)
12. Einschätzung der Investitions- und Personalmittel
13. Weitere Erwartungen und formale Einstellungs Voraussetzungen
14. Stellungnahme zu den Evaluationskriterien
15. Finanzierung der Professur
16. Dringlichkeit
17. Benennung möglicher externer Expertinnen und Experten zur Begutachtung von Bewerbungen.

(4) ¹Die Inhalte des Professurenprofils werden aus der Struktur- und Entwicklungsplanung der Leuphana Universität Lüneburg abgeleitet. ²Dementsprechend ist das Profilvertrag in Abstimmung mit dem Präsidium zu erstellen und vom Präsidium abschließend zu genehmigen.



§ 2 Fristen

(1) Zur Gewährleistung einer nahtlosen Besetzung von Professuren ist das Berufungsverfahren so zu organisieren und zu terminieren, dass im Regelfall der Bewerbung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten, spätestens innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Einrichtung, Zuweisung oder unplanmäßigem Freiwerden einer Stelle, einer Bewerberin oder einem Bewerber der Ruf als Professorin oder Professor oder Juniorprofessorin oder Juniorprofessor an die Leuphana Universität Lüneburg erteilt werden kann.

(2) ¹Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin oder der Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll der Vorschlag zur Ausschreibung im Hinblick auf die inhaltliche und strukturelle Hochschulplanung spätestens achtzehn (18) Monate vor Freiwerden der Stelle in den für den Berufungsprozess verantwortlichen Gremien diskutiert werden. ²Wird eine Wiederbesetzung beschlossen, so muss die Stellenausschreibung spätestens zwölf (12) Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen und der Berufungsvorschlag dem Stiftungsrat zehn (10) Wochen vor Freiwerden der Stelle vorgelegt werden. ³In begründeten Fällen entscheidet das Präsidium über eine Verkürzung der Frist.

(3) In durch das Dekanat der jeweiligen Fakultät oder das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg besonders zu begründenden Fällen besteht die Möglichkeit einer vorgezogenen Besetzung von Professuren.

(4) ¹Werden die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Fristen um mehr als zwei Monate ohne wesentliche von der Fakultät zu vertretende Gründe überschritten, kann das Präsidium die Stelle auch einer anderen Lehr- und Forschungseinheit zuweisen.

(5) Als wesentliche Gründe für eine Nichteinhaltung von Fristen gelten insbesondere eine negative Beurteilung der eingereichten Bewerbungen im Hinblick auf eine geeignete Stellenbesetzung oder Änderungen in der Struktur- und Entwicklungsplanung.

§ 3 Ausschreibungsverfahren

(1) Die Ausschreibung soll gem. § 11 Abs. 1 S. 3 GO nur erfolgen, wenn die Analyse potenzieller Bewerberinnen und Bewerber eine qualifizierte Besetzung der Stelle im vorgesehenen Zeitrahmen erwarten lässt.

(2) ¹Der Fakultätsrat verabschiedet gem. § 11 Abs. 1 S. 4 GO einen fachlich begründeten Entwurf des Ausschreibungstextes. ²Der Ausschreibungstext beinhaltet mindestens folgende Punkte:

1. Denomination der (Junior-) Professur und Professorenprofil und Dotierung
2. Dauer, auf die die Professur angelegt ist, d.h. Berufung auf Dauer oder Berufung auf Zeit. Bei Juniorprofessuren ggf. Aussage über die Möglichkeit eines Tenure Track.
3. Aufgabenbereich und Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber,
4. vorgesehene Zuordnung der Professur zu einem Forschungs-, Lehr- und/oder Transferschwerpunkt,
5. Zeitpunkt der Besetzung,
6. Hinweis auf die von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf und wissenschaftlicher Werdegang, Veröffentlichungsliste, durchgeführte Lehrveranstaltungen, beruflicher Werdegang, durchgeführte Praxis- und Transferprojekte, Urkunden des abgeschlossenen Hochschulstudiums, der Promotion, ggf. der Habilitation oder habilitationsadäquater Leistung)
7. Hinweis, dass die Bewerbung an das Präsidium zu richten ist,
8. Hinweis, dass Wissenschaftlerinnen besonders eingeladen sind, sich zu bewerben und sie bei gleichwertiger Qualifikation nach Maßgabe von § 21 Abs. 3 S. 2 NHG bevorzugt werden,

9. Hinweis, dass Schwerbehinderte bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden.

(3) Der Ausschreibungstext wird der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und dem/der Schwerbehindertenbeauftragten mit der Information zu den geplanten Veröffentlichungsorten zur Kenntnisnahme vorgelegt.

(4) Das Präsidium verabschiedet nach der Kenntnisnahme durch die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und den/die Schwerbehindertenbeauftragte/n sowie nach Beteiligung der Dekane-Konferenz den Ausschreibungstext und veranlasst die öffentliche Ausschreibung der Stelle (§ 26 Abs. 1 Satz 1 NHG; § 11 Abs. 1 Satz 1 GO) in geeigneter Form in einschlägigen nationalen und ggf. auch internationalen Printmedien und elektronischen Medien, so dass der Kreis potenzieller Bewerberinnen und Bewerber möglichst vollständig erreicht werden kann.

(5) ¹Neben der öffentlichen Ausschreibung können zur Rekrutierung (internationaler) Bewerberinnen und Bewerber und insbesondere berufungsfähiger Wissenschaftlerinnen auch „aktive Rekrutierungsmaßnahmen“, wie beispielsweise eine persönliche Aufforderung zur Bewerbung, oder die aktive Informationssuche nach Instituten und Professoren, die in dem gesuchten Fachgebiet tätig sind, ergriffen werden. ²Aktive Rekrutierungsmaßnahmen sind von der Berufungskommission in Absprache mit dem Präsidium oder vom Präsidium in Absprache mit der Berufungskommission durchzuführen und protokollarisch zu dokumentieren, wobei die ergriffenen aktiven Rekrutierungsmaßnahmen qualifizierter Wissenschaftlerinnen explizit zu dokumentieren sind. ³Darüber hinaus können der Berufungskommission qualifizierte Personen, die für die Besetzung der Stelle infrage kommen,

1. von den Mitgliedern der Berufungskommission
2. vom Dekanat der Fakultät
3. von der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten
4. vom Präsidium

vorgeschlagen werden. ⁴Die auf Basis einer aktiven Rekrutierungsmaßnahme oder eines Vorschlags eingegangenen Bewerbungen und die Bewerbungen, die auf die öffentliche Ausschreibung in einschlägigen Organen eingehen, werden gleich behandelt.

(6) ¹Geht auf die Ausschreibung nicht wenigstens eine hinreichend qualifizierte Bewerbung ein, und gelingt es der Berufungskommission nicht, weitere qualifizierte Personen, die für die Besetzung der Stelle infrage kommen könnten, anzusprechen oder vorzuschlagen, wird das Verfahren vom Präsidium beendet und ggf. in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan über eine Neu- oder Wiederholungsausschreibung entschieden. ²Die Berufungskommission ist zuvor anzuhören.

(7) ¹Eine erneute Ausschreibung wird wie eine erste Ausschreibung behandelt. ²Die Prüfung nach § 3 Abs. 1 muss nicht wiederholt werden, wenn seit der Feststellung des letzten Prüfungsergebnisses nicht mehr als 12 Monate vergangen sind.

§ 4 Berufungskommission

(1) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät, dem die Professur fachlich zugeordnet ist, bildet zeitgleich mit der Ausschreibung im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Berufungskommission mit fünf stimmberechtigten Mitgliedern, von denen drei der Hochschullehrergruppe und je ein Mitglied der Mitarbeiter- und Studierendengruppe angehören. ²Gem. § 26 Abs. 2 NHG sollen mindestens 40 vom Hundert ihrer stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein; das Präsidium entscheidet über Ausnahmen gem. § 26 Abs. 2 S. 5 NHG nach Zustimmung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. ³Dabei gilt der Grundsatz, dass die fachliche Kompetenz der Berufungskommissionsmitglieder wichtiger ist als die Erfüllung der Quote. ⁴Ein Mitglied der MTV-Gruppe gehört der Berufungskommission mit beratender Stimme an. ⁵Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät nimmt



ohne Stimmrecht als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teil. ⁶Jeder Berufungskommission muss gem. § 26 Abs. 2 S. 3 NHG in der Hochschullehrergruppe mindestens ein auswärtiges Mitglied angehören; hiervon können gem. § 11 Abs. 2 S. 6 GO mit Zustimmung des Präsidiums Ausnahmen zugelassen werden.

(2) ¹Hat die Professur fachliche Bezüge zu mehreren Fakultäten, kann gem. § 11 Abs. 2, S. 4 GO eine aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern bestehende Kommission gebildet werden (große Berufungskommission), von denen sechs der Hochschullehrergruppe und je zwei der Mitarbeiter- und Studierendengruppe angehören; zwei Mitglieder der MTV-Gruppe gehören einer solchen Berufungskommission mit beratender Stimme an. ²Die Entscheidung über die Bildung einer großen Berufungskommission sowie darüber, welche Fakultäten mit wie vielen Mandaten in welcher Gruppe zu beteiligen sind, trifft das Präsidium im Benehmen mit der Dekanekonferenz.

(3) ¹Bei der Besetzung von Stiftungsprofessuren kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des jeweiligen Stifters bzw. der Stifterin als beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission mitwirken. ²In Ausnahmefällen, wenn beispielsweise die Satzungen der Förderinstitutionen eine stimmberechtigte Teilnahme einer Stiftungsververtretung bei der Berufungskommission vorschreiben, kann diese durch einen Beschluss des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg erfolgen.

(4) ¹Die Dekanin oder der Dekan informiert die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Leuphana Universität Lüneburg auf Basis der Wahlvorschläge für die Berufungskommission über die geplante Besetzung der Berufungskommission. ²Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte erhält vor der Wahl der Berufungskommission Gelegenheit, Mitglieder vorzuschlagen. Dabei berücksichtigt sie die Vorgaben von § 26 Abs. 2 S. 5 NHG. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist gem. § 42 Abs. 3 S. 2 NHG wie ein Mitglied zu den Sitzungen zu laden, in denen sie im Rahmen ihrer Teilnahme Antrags- und Rederecht hat. ³Sie erhält die Protokolle zu den Sitzungen. ⁴Die ihr bekannt gewordenen Informationen behandelt die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte vertraulich.

(5) Die Berufungskommission wird mit dem Beschluss des Präsidiums über den Berufungsvorschlag automatisch aufgelöst.

§ 5

Geschäftsführung der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission wählt aus der Mitte der ihr angehörenden stimmberechtigten und beratenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (§ 11 Abs. 2 S. 3 GO). Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung (gem. § 2 Abs. 3 Geschäftsordnung des Senats (GeschO des Senats)) ordnungsgemäß mindestens sieben Tage vor der Sitzung einberufen wurde und mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder bei Entscheidungen im Umlaufverfahren gemäß Regelung des Umlaufverfahrens in Abs. 4.

(2) ¹Die Berufungskommission tagt nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Berufungskommission sowie Protokoll führende Personen, die nicht selbst Mitglieder der Berufungskommission sind, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ³Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission weist die Mitglieder der Berufungskommission und Protokoll führende Personen ausdrücklich auf die Vertraulichkeit hin und macht dies aktenkundig. ⁴Von jeder Kommissionssitzung und jeder im Umlaufverfahren getroffenen Entscheidung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(3) ¹Entscheidungen, die die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, bedürfen gem. § 16 Abs. 3 S. 2 NHG und § 5 Abs. 3 der GeschO des Senates neben der Mehrheit des Gremiums oder Organs, die sich mit dem Berufungsverfahren befassen auch der Mehrheit der dem Gremium oder Organ angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe. ²Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten

Abstimmungsgang nicht zustande, so entscheiden die dem Gremium oder Organ angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe abschließend.

(4) ¹Abstimmungen können ausnahmsweise auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail erfolgen, wenn kein Mitglied der Berufungskommission diesem Verfahren widerspricht. ²Dabei gilt eine Mindestumlaufzeit von zwei (2) Wochen.

(5) Die Ergebnisse der Abstimmungsverfahren der Gremien und Organe, die sich mit dem Berufungsverfahren befassen, sind getrennt nach Gruppenzugehörigkeit der Gremienmitglieder zu dokumentieren.

§ 6

Berufungsbeauftragte / Berufungsbeauftragter

(1) ¹Die Berufungskommission wird unterstützt durch eine Berufsbeauftragte/einen Berufsbeauftragten. Das Präsidium richtet hierzu eine Stabsstelle ein oder beauftragt eine geeignete Person mit der nebenamtlichen Wahrnehmung dieser Funktion.

(2) ¹Die oder der Berufsbeauftragte stellt die für eine zeitgerechte Abwicklung des Berufungsverfahrens erforderliche Abstimmung mit dem Personaldezernat, dem Justizariat und anderen ggf. zu informierenden bzw. einzubindenden Verwaltungseinheiten sowie zwischen den am Berufungsverfahren beteiligten Gremien sicher. ²Die/Der Berufsbeauftragte trägt dabei Sorge für die Rechtmäßigkeit des Berufungsverfahrens und erbitet im Bedarfsfall Informationen und Stellungnahmen des Personaldezernats und/oder des Justiziariats zu personal- und/oder verfahrensrechtlichen Fragen. ³Sie oder er ist Ansprechperson für Bewerberinnen und Bewerber zu allen Verfahrensfragen und informiert diese - je nach Verfahrensstand in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission oder dem Präsidenten - regelmäßig über den Stand des Verfahrens. ⁴Bei extern besetzten Berufungskommissionen übernimmt die oder der Berufsbeauftragte die Koordinationsfunktion im Verfahren und die Berichterstattung an das Präsidium und das Dekanat.

(3) An den Sitzungen der Berufungskommissionen soll die oder der Berufsbeauftragte als nicht stimmberechtigtes Mitglied beratend teilnehmen.

§ 7

Auswahlverfahren

(1) ¹Die im Präsidium eingegangenen Bewerbungen werden an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission geleitet. ²Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission stellt die Unterlagen allen Mitgliedern der Berufungskommission zu Verfügung, die eine vergleichende Durchsicht der Unterlagen vornehmen. ³Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte kann gem. § 42 Abs. 3 S. 2 NHG in alle Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern und anderen, für die Stelle infrage kommenden Personen, Einsicht nehmen. ⁴Sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Geben sich Bewerberinnen und/oder Bewerber als schwerbehindert zu erkennen, ist unverzüglich die/der Schwerbehindertenbeauftragte zu informieren. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Einsichtnahme in alle Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern und anderen, für die Stelle infrage kommenden Personen sowie zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen der Berufungskommission zu geben. Sie oder er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) ¹Die Berufungskommission wählt aus den Bewerberinnen und Bewerbern, ggf. unter Berücksichtigung anderer qualifizierter Personen, Kandidatinnen und/oder Kandidaten aus, die den Anforderungen des Professorenprofils entsprechen. ²Bei der Protokollierung des Auswahlverfahrens werden die Gründe, aus denen Bewerberinnen und Bewerber im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung finden, explizit dargelegt.

(4) ¹Gemäß § 26 Abs. 4 S. 5, 6 NHG können bei einer Berufung auf eine Professur Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten, mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren oder einen gleichwertigen Ruf einer anderen Universität vorweisen können. ²Bei der Berufung auf eine Professur können Mitglieder der eigenen Hochschule nur bei besserer Eignung als andere Bewerberinnen und Bewerber und bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 berücksichtigt werden.

(5) ¹Aus der Gruppe der Kandidatinnen und Kandidaten, die den Anforderungen des Professorenprofils und dem NHG entsprechen, werden i. d. R. bis zu sechs (6) Personen eingeladen, sich persönlich in der Hochschule vorzustellen. ²Bei der Auswahl dieser Kandidatinnen und/oder Kandidaten finden geltende Sonderregelungen (Richtlinien zur Frauenförderung, Schwerbehindertengesetz) Beachtung. ³In von der Berufungskommission begründeten Ausnahmefällen können auch weniger Kandidaten eingeladen werden.

(6) ¹Inhalte der persönlichen Vorstellung der Kandidaten sind in der Regel:

1. ein mindestens eine Woche vor Termin hochschulöffentlich angekündigter wissenschaftlicher Vortrag oder eine fachübliche Präsentation eigener Forschungsergebnisse,
2. eine hochschulöffentliche Vorstellungskomponente mit Lehrbezug,
3. eine Diskussion mit der Berufungskommission und anderen Hochschulmitgliedern, in der die Bewerberin oder der Bewerber ihr/sein verfolgtes grundlegendes Forschungs-, Lehr- und Transferkonzept darlegt und in Gegenüberstellung mit den Erwartungen aus dem Professorenprofil diskutiert (öffentlicher Teil),
4. eine nichtöffentliche Diskussion mit der Berufungskommission, in der unter anderem das Forschungs- und Lehrprofil, die Ausstattungsvorstellungen und weitere Fragen der Bewerberin oder des Bewerbers angesprochen werden,
5. ein Rundgang durch die Universität und Gespräche, insbesondere hinsichtlich der kollegialen Einbindung und der Vision einer möglichen persönlichen Zusammenarbeit mit dem zukünftigen Kollegium.

²Allen Kandidatinnen und Kandidaten sind die gleichen Vorstellungsbedingungen einzuräumen. ³In die Organisation und Auswertung der Vorstellungskomponente mit Lehrbezug, die der Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten dient, wird die Studierendenvertretung einbezogen.

(7) ¹Für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen, muss die Berufungskommission unmittelbar nach dem letzten Vortrag, spätestens jedoch nach zwei Wochen mindestens zwei Gutachten von auswärtigen und unabhängigen Universitätsprofessorinnen und -professoren einholen, davon mindestens ein vergleichendes Gutachten (§ 26 Abs. 4 S. 2 NHG). ²Dabei soll im Vorfeld abgeklärt werden, dass die Gutachten innerhalb von längstens zwei Monaten erstellt und zugesandt werden können. ³Die Gutachterinnen und/oder Gutachter werden von der Berufungskommission bestimmt. ⁴Sie dürfen weder Mitglied der Leuphana Universität Lüneburg noch externe Mitglieder der Berufungskommission sein. ⁵Das Präsidium kann selbständig zusätzliche Gutachten einholen. ⁶Wenn darüber hinaus Einzelgutachten eingeholt werden, soll höchstens ein Referenzvorschlag der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden. ⁷Den Gutachterinnen und Gutachtern darf ein in Aussicht gestellter Listenplatz nicht mitgeteilt werden. ⁸Auf Gutachten im Sinne des Satzes 1 kann gem. § 26 Abs. 4 S. 3 NHG verzichtet werden, wenn der Berufungskommission mindestens drei externe Mitglieder angehören.

(8) ¹Ist binnen zwei Monaten nach Anforderung ein Gutachten nicht eingegangen, prüft die Berufungskommission, ob eine andere Gutachterin oder ein anderer Gutachter beteiligt werden soll. ²Liegen binnen drei Monaten nach dem letzten Vortrag die zwei Gutachten noch nicht vor, so

bestimmt der/die Vorsitzende der Berufungskommission neue Gutachterinnen und Gutachter und setzt diesen eine Frist von zwei Monaten. ³Liegen binnen fünf Monaten nach dem letzten Vortrag die zwei Gutachten noch nicht vor, bestimmt das Präsidium die Gutachterinnen und Gutachter und setzt diesen eine Frist von zwei Monaten.

(9) ¹Der Vorsitzende der Berufungskommission stellt die Gutachten nach Eingang umgehend allen Mitgliedern der Berufungskommission zur Verfügung. ²Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht zur Einsichtnahme in die Gutachten. ³Sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Berufungsvorschlag

(1) ¹Spätestens zwei Wochen nach Eingang aller Gutachten gibt die Berufungskommission gegenüber dem Fakultätsrat eine Empfehlung für einen Berufungsvorschlag mit Rangfolge ab (gem. § 26 Abs. 2 S. 6 NHG, und § 11 Abs. 2 S. 7 GO), von in der Regel drei Kandidatinnen und/oder Kandidaten, die sie für uneingeschränkt berufbar hält. ²In von der Berufungskommission begründeten Ausnahmefällen kann ein kürzerer Berufungsvorschlag erstellt werden. ³Dabei stimmt die Berufungskommission über die Vergabe eines jeden Listenplatzes getrennt in geheimer Abstimmung ab und dokumentiert die Ergebnisse der Abstimmung im Einzelnen. ⁴Der Berufungsvorschlag und insbesondere die Rangfolge sind von der Berufungskommission schriftlich zu begründen. ⁵Dabei ist gem. § 26 Abs. 4 S. 1 NHG die persönliche Eignung und fachliche Leistung besonders in der Lehre eingehend und vergleichend zu würdigen und gegebenenfalls durch Unterlagen über die pädagogische Eignung zu untermauern. ⁶Dies erfolgt federführend durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission.

(2) ¹Die Empfehlung der Berufungskommission für den Berufungsvorschlag ist dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung in der nächstmöglichen nichtöffentlichen Sitzung vorzulegen. ²Findet keine Fakultätsratsitzung innerhalb von acht (8) Wochen statt, so ist eine außerordentliche Fakultätsratssitzung einzuberufen. ³Die Bewerbungsunterlagen, einschließlich der der Berufungskommission vorliegenden Unterlagen aller Listenkandidatinnen und/oder -kandidaten, werden dem Fakultätsrat über den zuständigen Dekan von der Berufungskommission zur Einsicht zugänglich gemacht. ⁴Im Falle einer großen Berufungskommission beschließen die Fakultätsräte aller beteiligten Fakultäten entsprechend Satz 1 und 2. ⁵Die Stellungnahmen der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung und der Studierenden sind zu dokumentieren und in der Beschlussfassung zu berücksichtigen.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission wird an den Beratungen des Fakultätsrates über den Berufungsvorschlag beteiligt. ²Die Mitglieder der Berufungskommission können an den Beratungen des Fakultätsrats teilnehmen.

(4) Bei der Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag sind von den Mitgliedern des Fakultätsrates die Gruppe der Professoren, der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitarbeiter stimmberechtigt (§ 3 Abs. 3 S. 4 GeschO des Senats). § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Stimmt der Fakultätsrat dem vorgelegten Berufungsvorschlag nicht zu, weist die Dekanin oder der Dekan ihn an die Berufungskommission zur Überarbeitung zurück und informiert das Präsidium. ²Stimmt der Fakultätsrat bei erneuter Vorlage weiterhin dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission nicht zu, kann er die Listenplätze mit veränderter Reihenfolge mit besonderer Begründung durch die Dekanin oder den Dekan beschließen.

(6) ¹Berufungsvorschläge zu Professuren in der Lehrerbildung sind der ständigen fakultätsübergreifenden Kommission für Lehramtsstudiengänge (FKL) von der Dekanin oder dem Dekan der/den betroffenen



Fakultät(en) zur Stellungnahme vorzulegen. ²Die FKL muss innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Berufungsvorschlages beim Vorsitzenden der Kommission ihre Stellungnahme abgeben. ³Die der FKL zugegangenen Informationen sind vertraulich zu behandeln. ⁴Der Vorsitzenden der FKL weist die Mitglieder darauf hin und macht dies in der Stellungnahme aktenkundig.

§ 9

Stellungnahme des Senats und Beschlussfassung zum Berufungsvorschlag durch Präsidium und Stiftungsrat

(1) ¹Der Fakultätsrat soll den Berufungsvorschlag dem Präsidium mit der vollständigen Dokumentation (Bewerbungsunterlagen, Gutachten, Sitzungseinladungen und –protokolle, Verfahrensdokumentation) innerhalb von drei (3), spätestens vier (4) Monaten nach Abschluss der Vorstellungsgespräche, bzw. sechs (6) Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist einschließlich der Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (§ 26 Abs. 2 S. 7 NHG) vorlegen. ²Der Berufungsvorschlag soll vom Präsidium zurückverwiesen werden, wenn die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrages geltend macht (§ 26 Abs. 2 S. 8 NHG).

(2) ¹Das Präsidium setzt den Berufungsvorschlag auf die Tagesordnung des nächstmöglichen Senats und holt gem. § 26 Abs. 2 S. 7 NHG seine Stellungnahme ein. ²Zu der Senatssitzung werden sowohl die oder der Vorsitzende der Berufungskommission als auch die Dekanin oder der Dekan der betroffenen Fakultät(en) eingeladen. ³Der Senat kann gem. § 26 Abs. 2 S. 7 NHG den Berufungsvorschlag einmal zurückverweisen.

(3) Das Präsidium entscheidet gem. § 26 Abs. 2 S. 9 NHG und § 11 Abs. 3 S. 5 der GO abschließend über den Berufungsvorschlag und legt ihn dem Stiftungsrat mit der Stellungnahme des Senates zur Prüfung und zur Entscheidung über die Berufung vor.

§ 10

Ruferteilung

(1) Der Ruf wird gem. § 58 Abs. 2 S. 4 NHG vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat der ausgewählten Bewerberin oder dem ausgewählten Bewerber erteilt.

(2) ¹Die Berufungsverhandlungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten geführt. ²Sie/Er kann die/den (ehemalige/n) Vorsitzende/n der Berufungskommission oder die Dekanin oder den Dekan zu Teilen der Berufungsverhandlungen hinzuziehen. ³Gegenstand der Berufungsverhandlungen bei W2- oder W3-Professuren sind die persönlichen Bezüge sowie die personelle und sachliche Ausstattung. ⁴Die Ergebnisse der Berufungsverhandlungen werden in einer von der Präsidentin/vom Präsidenten und der oder dem Berufenen unterschriebenen Berufsvereinbarung schriftlich niedergelegt.

(3) ¹Wenn eine Rufannahme nicht in angemessener Zeit, in der Regel spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten, erfolgt, kann das Präsidium die Berufungsverhandlungen in Abstimmung mit der Fakultät für beendet erklären und einen Ruf an die/den nächstplatzierten Kandidatin/Kandidaten erteilen, sofern hierzu Einvernehmen zwischen Präsidium und Stiftungsrat besteht. ²In diesem Fall informiert der Präsident die/den Vorsitzende/n der (ehemaligen) Berufungskommission sowie das Dekanat.

(4) ¹Berufungen von W2- und W3-Professuren, die gem. § 28 NHG zunächst auf die Dauer von drei, vier oder fünf Jahren erfolgen, können nach einer positiven Evaluation ein Jahr vor Ablauf dieser Frist in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis umgewandelt werden.

(5) Berufungen von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren erfolgen gem. § 28 Abs. 4 NHG für die Dauer von drei (3) Jahren. Das Dienstverhältnis kann vom Präsidium auf Vorschlag des Fakultätsrats bei posi-

tiver Evaluation gem. der Richtlinie für die Zwischenevaluation von Juniorprofessuren der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils geltenden Fassung um bis zu drei Jahre verlängert werden.

(6) Bei Juniorprofessuren mit Tenure Track wird gem. der Tenure Track-Richtlinie für Juniorprofessuren an der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils geltenden Fassung entschieden, ob sie in eine ordentliche W2- oder W3-Professur überführt werden.

§ 11

Gemeinsame Berufungsverfahren mit Forschungseinrichtungen, die keiner Hochschule angehören

¹In Fällen, in denen die Leuphana Universität Lüneburg ein gemeinsames Berufungsverfahren gem. § 26 Abs. 7 NHG mit Forschungseinrichtungen, die keiner Hochschule angehören, durchführen will, wird das Berufungsverfahren gemäß der vorstehenden Berufsordnung unter Einbezug einer Vertretung der Forschungseinrichtung als stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission durchgeführt, sofern nicht in einer Kooperationsvereinbarung gesonderte Regelungen getroffen werden. ²Dabei ist zu beachten, dass gem. § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG die Hochschullehrergruppe in der Berufungskommission über die Mehrheit der Stimmen verfügt. ³In der Regel wird für ein solches gemeinsames Verfahren eine große Berufungskommission gem. § 4 Abs. 2 der Berufsordnung gebildet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Berufsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



3. Erste Änderung der Berufsordnung für die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an die Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 19.10.2011 folgende Änderung der „Berufsordnung für die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an die Leuphana Universität Lüneburg“ beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung in seiner Sitzung am 26.10.2011 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die „Berufsordnung für die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an die Leuphana Universität Lüneburg“ vom 17.09.2008 (Leuphana Gazette Nr. 16/08 vom 14.10.2008) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 9a neu eingefügt:

„§ 9 a Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht gem. § 26 Abs. 1 Satz 4 NHG

In den Fällen, in denen gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 NHG von einer Ausschreibung abgesehen und dies nach Vorschlag der Fakultät vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium entschieden wird, erfolgt das Berufungsverfahren gem. § 26 Abs. 1 Satz 4 NHG abweichend von dessen Absatz 2 Sätze 2 bis 6 und Absatz 5 Sätze 1 bis 4 in folgender Weise:

1. In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 NHG wird abweichend von § 26 Abs. 2 Satz 2 bis 6 NHG keine Berufungskommission eingerichtet. Dies gilt auch im Fall des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a), wenn ein Berufsangebot von einer anderen Hochschule erfolgt ist und das Angebot einer Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erforderlich ist, um die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor an der Hochschule zu halten. Der Berufungsvorschlag bezieht sich in diesen Fällen abweichend von § 26 Abs. 5 Satz 1 NHG nur auf eine zu berufende Person; die Einholung von Gutachten gem. § 26 Abs. 5 Satz 2 NHG entfällt.

2. In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a), 1b) und Nr. 5 NHG wird ein normales Berufungsverfahren durchgeführt, wobei abweichend von § 26 Abs. 5 Satz 1 NHG eine Einerliste vorzulegen ist.

In allen Fällen beschließt der Fakultätsrat den Berufungsvorschlag und legt ihn mit einer Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 dieser Ordnung dem Präsidium vor. In den Fällen des Satz 1 Nr. 1 soll dies unverzüglich geschehen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 9 Abs.1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3. “

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.